

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGBs)

Geltung

Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen gelten für jegliche Leistungserbringung seitens der MITco gmbh zur gegenständlichen Auftragsvereinbarung. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von der MITco gmbh angenommenen Auftrages und deren gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden ausnahmslos nicht anerkannt und gelten nur, wenn sich die MITco gmbh diesen ausdrücklich schriftlich unterworfen hat. Vertragserfüllungshandlungen gelten insofern daher nicht als Zustimmung zu von den gegenständlichen Bedingungen abweichenden Regelungen. Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss nicht nochmals darauf ausdrücklich Bezug genommen werden sollte.

Angebote und Zustandekommen des Vertrags

Angebote der MITco gmbh sind freibleiben und unverbindlich. Ein Vertragsabschluss kommt erst nach schriftlicher Unterfertigung der Auftragsvereinbarung durch beide Vertragspartner zustande. Allfällige Kostenvoranschläge der MITco gmbh sind grundsätzlich ohne Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt.

Übertragung von Rechten und Pflichten

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der MITco gmbh ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die MITco gmbh ist ermächtigt, deren Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einen Dritten zu überbinden und wird den Auftraggeber hiervon gegebenenfalls in Kenntnis setzen. Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der MITco gmbh.

Vollmachts- und Rechtseinräumung

Der Auftraggeber ermächtigt die MITco gmbh für die Dauer des gegenständlichen Vertragsverhältnisse unwiderruflich, in Bevollmächtigung und in seinem Namen jeweils zuständigen Behörden gegenüber die aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis resultierenden erforderlichen Erklärungen zu erstatten und abzugeben. Der Auftraggeber räumt der MITco gmbh für die Durchführung der erforderlichen Software-Updates und Fernwartemaßnahmen jegliche hierfür notwendigen Zugriffsmöglichkeiten ein.

Leistungen der MITco gmbh

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweils getroffene Leistungs- beschreibung in der unfertigen Auftragsvereinbarung der Vertragsparteien.

Entgelt

Sämtliche Entgelte verstehen sich in Euro und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die MITco gmbh ist berechtigt, ein höheres als das vereinbarte Entgelt zu verlangen, wenn sich die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehende Kalkulationsgrundlage, so etwa Material- und Rohstoffpreise, Personalkosten oder sonstige Kosten nach Abschluss des Vertrages wesentlich ändern. Bei Vertragsabschluss vereinbarte Begünstigen, so etwa Skonti und Nachlässe sind lediglich unter der Bedingung der termingerechten und vollständigen Zahlung gewährt. Bei Verzug mit auch nur einer Teilleistung ist die MITco gmbh berechtigt, diese zu streichen und nachzuerrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages durch den Auftraggeber bei behaupteten Mängeln ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Entgeltminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder diese von der MITco gmbh nicht bestritten wird.

Ist der Auftraggeber mit einer aus dem Vertragsverhältnis resultierenden oder mit einer sonstigen Zahlungspflicht der MITco gmbh gegenüber in Verzug, ist die MITco gmbh unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, ihre Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Auftraggeber einzustellen, sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen und allenfalls gelieferte Gegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag durch die MITco gmbh liegt durch diese Handlungen nur dann vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde.

Die vom Auftraggeber geschuldeten Entgelte sind mit erfolgter Durchführung der jeweiligen Monatsabrechnungen seitens der Auftragnehmerin und spätestens zum 10. Des Folgemonats zur Zahlung fällig.

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine jeweils zum 1. Jänner vorzunehmende jährliche Valorisierung des vereinbarten Entgelts um 3 %, es sei denn, dass sich nach dem Verbraucherindex 2015, wobei der Jänner des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis abgeschlossen wurde, als Ausgangsbasis dient, eine höhere jährliche Valorisierung ergeben sollte. Diesfalls gilt die höhere Valorisierung. Wird der VPI 2015 nicht mehr verlautbart, tritt an dessen Stelle jener, der diesem nachfolgt oder diesem am ehesten entspricht.

Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung der Leistungen erfolgt (sofern nicht anders vereinbart) monatlich im Nachhinein. Die Zahlungen sind auf das angegebene Konto nach Erhalt der Honorarnote ohne Abzug zu leisten.

Mängelrüge

Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche ist die Erhebung einer unverzüglichen und schriftlichen detaillierten und konkretisierten Mängelrüge nach Erkennbarkeit des Mangels.

Haftung

Die Haftung der MITco gmbh für leichte Fahrlässigkeit, sowie für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die MITco gmbh ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Ausdrücklich und einvernehmlich von jeglicher Haftung der MITco gmbh ausgeschlossen sind zudem auch allfällige den Auftraggeber aus einem Beitrags- oder Abgabenprüfungsverfahren treffende Nachzahlungen aller Art einschließlich damit einhergehende Zinsen, Verspätungs- bzw. Säumniszuschlägen, aber auch allfällige den Auftraggeber treffenden Verwaltungsstrafen aller Art, die auf einer allenfalls auch unverschuldeten Verletzung von dem Auftraggeber obliegenden Pflichten durch den Auftraggeber, insbesondere auf nicht den Tatsachen entsprechende Erfassung der Ist-Arbeitszeiten der Mitarbeiter, gründen.

Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Das zwischen den Vertragspartnern begründete Vertragsverhältnis wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsvereinbarung ist beidseitig unter der Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum jeweils Monatsletzten aufkündbar. Die Kündigung hat, um Rechtsfolgen auszulösen, schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen trotz eingeschriebener Aufforderung und Setzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen nicht nach, ist die MITco gmbh berechtigt, den Vertrag umgehend fristlos zu kündigen. Sollte der Auftraggeber ohne Einhaltung der Kündigungsfrist den Vertrag auflösen oder sollte der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, auflösen, zahlt der Auftraggeber zusätzlich zu den übrigen Verpflichtungen eine Ablösesumme von 100 % der restlichen bis zum nächstmöglichen ordentlichen Vertragsablauf noch fällig werdenden Entgelte.

Urheberrecht

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen der MITco gmbh bzw. deren Lizenzgebern zu. Jede Verletzung dieser Urheberrechte zieht Schadensersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist. Ist die Erstellung von Individualsoftware Gegenstand des Vertrages, wird durch den gegenständlichen Vertrag lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Änderungen der AGB

Änderungen der AGB können von der MITco gmbh vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website www.mitco.at abrufbar und wird dem Auftragnehmer auf jeweiligen Wunsch umgehend zugesandt. Sofern Änderungen den Auftraggeber nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Mitteilung über die Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird die MITco gmbh dem Auftraggeber mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderungen den wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitteilen. MITco gmbh wird bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass der Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen. MITco gmbh behält sich das Recht vor, im Fall der Kündigung durch den Auftraggeber binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, am Vertrag den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. In diesem Fall ist die Kündigung des Auftraggebers gegenstandslos.

Anwendbares Recht

Es gelten soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen die zwischen Vollkaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt österreichisches Recht.

Gerichtsstand

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis gilt die örtliche Zuständigkeit am Sitz der MITco gmbh sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart.

Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB

Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen abgesehen von der Punkt 2.21. gegebenen Vorgaben zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am Nächsten kommt.